

## Inhalt

### Öffentliche Bekanntmachungen

- (95) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (96) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (97) Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 7/380 vom 20.09.2017
- (98) Genehmigung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren vom 23.09.2017
- (99) Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 12/383 vom 23.09.2017

(95)

### Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren  
Aktenzeichen: 50308.I.Vg.

Düren, 22.09.2017

Das an Nevio Michael Guidi, gesetzl. vertreten durch Carmen Guidi Forciniti, zuletzt wohnhaft in 52351 Düren, Blücherstr. 97, gerichtete Schreiben vom 14.09.2017 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren, Zimmer 201, eingesehen werden.

#### Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Im Auftrag:  
gez. Babel

(96)

### Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren  
Aktenzeichen: 50301.I.Vg.

Düren, 22.09.2017

Das an Carmen Guidi Forciniti, zuletzt wohnhaft in 52351 Düren, Blücherstr. 97, gerichtete Schreiben vom 21.09.2017 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren, Zimmer 201, eingesehen werden.

#### Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Im Auftrag:  
gez. Babel

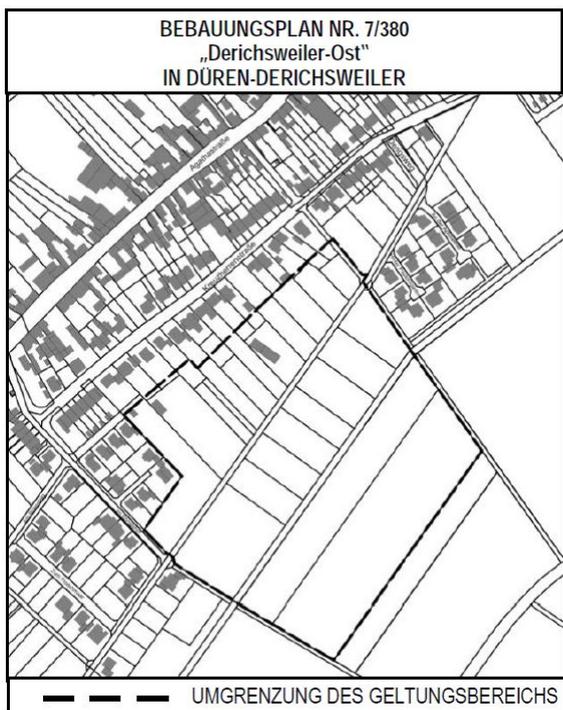
(97)

### Bekanntmachung der Stadt Düren

#### Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 7/380 vom 20.09.2017

Der Rat der Stadt Düren hat in seiner Sitzung vom 13.07.2017 den Bebauungsplan Nr. 7/380 „Derichsweiler-Ost“ in Düren-Derichsweiler gemäß § 10 Bau-gesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Beschluss des Rates der Stadt Düren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



© Kreis Düren / GeoBasisNRW

Der Bebauungsplan Nr. 7/380 „Derichsweiler-Ost“ in Düren-Derichsweiler mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB kann ab sofort im Rathaus der Stadt Düren, 52349 Düren, Kaiserplatz 2-4, Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, Zimmer 325 während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags bis mittwochs	08.00 - 12.00 Uhr, und 14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags	08.00 - 12.00 Uhr, und 14.00 - 17.00 Uhr,
freitags	08.00 - 12.00 Uhr.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

### Hinweise:

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB in der geltenden Fassung, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachtei-

le eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB „Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften“ werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen (Bebauungsplan), sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung über den Beschluss des Rates der Stadt Düren wird angeordnet.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren (<http://www.dueren.de/verwaltungspolitik/veroeffentlichungen/amtsblatt/>) einsehbar.

Düren, den 20.09.2017

**Paul Larue**  
Bürgermeister

(98)

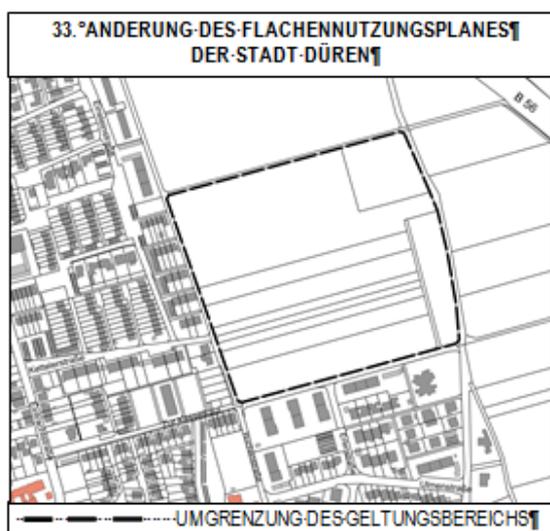
## Bekanntmachung der Stadt Düren

### Genehmigung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren vom 20.09.2017

Der Rat der Stadt Düren hat in seiner Sitzung vom 13.07.2017 die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren für Bereich nördlich Zur Kesselkaul im Stadtteil Düren-Birkedorf beschlossen.

Die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren wurde mit Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 15. August 2017 unter dem Aktenzeichen 35.2.11-15-60/17 gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



© Kreis Düren / GeoBasisNRW

Die genehmigte 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren nebst Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, 52349 Düren, Kaiserplatz 2-4, 3. Obergeschoss, Zimmer 325 öffentlich aus und kann dort während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags bis mittwochs	08.00 - 12.00 Uhr, und 14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags	08.00 - 12.00 Uhr, und 14.00 - 17.00 Uhr,
freitags	08.00 - 12.00 Uhr.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren gemäß § 6 Abs. 5 BauGB rechtswirksam.

### Hinweise:

Gemäß § 215 BauGB „Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften“ in der geltenden Fassung, werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen (Bebauungsplan), sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung über den Beschluss des Rates der Stadt Düren wird angeordnet.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren (<http://www.dueren.de/verwaltungspolitik/veroeffentlichungen/amtsblatt/>) einsehbar.

Düren, den 20.09.2017

**Paul Larue**  
Bürgermeister

(99)

## Bekanntmachung der Stadt Düren

### Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 12/383 vom 23.09.2017

Der Rat der Stadt Düren hat in seiner Sitzung vom 13.07.2017 den Bebauungsplan Nr. 12/383 „Wohnpark Birkesdorf“ in Düren-Birkesdorf gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Beschluss des Rates der Stadt Düren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



© Kreis Düren / GeoBasisNRW

Der Bebauungsplan Nr. 12/383 „Wohnpark Birkesdorf“ in Düren-Birkesdorf mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB kann ab sofort im Rathaus der Stadt Düren, 52349 Düren, Kaiserplatz 2-4, Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, Zimmer 325 während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags bis mittwochs	08.00 - 12.00 Uhr, und 14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags	08.00 - 12.00 Uhr, und 14.00 - 17.00 Uhr,
freitags	08.00 - 12.00 Uhr.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

### Hinweise:

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB in der geltenden Fassung, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB „Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften“ werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen (Bebauungsplan), sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

# Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Die Bekanntmachung über den Beschluss des Rates der Stadt Düren wird angeordnet.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren (<http://www.dueren.de/verwaltungspolitik/veroeffentlichungen/amtsblatt/>) einsehbar.

Düren, den 23.09.2017

**Paul Larue**  
**Bürgermeister**

---

## Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Jahresabonnement zum Preis von 40,00 € im SEPA-Lastschriftverfahren über das Hauptamt, Sachgebiet Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2212, bezogen werden. Die Kündigung des Abonnements ist spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres auszusprechen.

Das Amtsblatt wird darüber hinaus nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Düren ([www.dueren.de/amtsblatt](http://www.dueren.de/amtsblatt)) bereitgestellt und kann zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Ebenfalls nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerbüro. Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren, Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren, eingesehen werden.